Vereinbarung

zwischen dem

Land Baden-Württemberg
vertreten durch das
Ministerium für Soziales und Integration

und dem

Landkreistag Baden-Württemberg
sowie dem
Städtetag Baden-Württemberg
(Vereinbarungspartner)

über

die Ausgleichsleistungen des Landes Baden-Württemberg an die Träger der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG).

Präambel

Mit dem BTHG erfolgt ein Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen von der Fürsorge hin zur Teilhabe. Die Regelungen des BTHG treten schrittweise bis 2023 in Kraft. Sie betreffen zum einen Regelungen im Recht der Sozialhilfe und zum anderen Regelungen im Eingliederungshilferecht für Menschen mit Behinderungen, das zum 01.01.2020 vom SGB XII in das SGB IX überführt wird. Die Vereinbarung dient zum einen der Finanzierung der landesweit einheitlichen Umsetzung des BTHG auf der Grundlage des BEI_BW in Baden-Württemberg. Zum anderen wird durch diese Vereinbarung die aktuelle Ungewissheit im Hinblick auf die Kostenfolgen der Aufgabenübertragung im Rahmen des AGSGB IX durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt und im Hinblick auf die anspruchsvolle Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg langfristig geregelt, dass und in welchem Umfang das Land einen Mehraufwandsausgleich leistet.

Mit dieser Vereinbarung werden überdies die Kriterien der Abrechnung entsprechend dem von den Kommunalen Landesverbänden vorgeschlagenen Vier-Schritte-Modell im Folgenden festgelegt.

Es besteht Einigkeit, dass in Umsetzung dieser Vereinbarung der Abschluss des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zeitnah notwendig ist. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, auf einen zügigen Abschluss dieses Rahmenvertrags hinzuwirken.

§ 1 Verpflichtung zum Ausgleich von Mehrkosten

(1) Das Land verpflichtet sich zum Ausgleich der Mehraufwendungen bei den Positionen, die in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht unter Ziffer I, III und IV dargestellt sind. Die Kommunalen Landesverbände wirken auf eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel hin.

(2) Damit sind alle Mehrausgaben, die vom Land ausgeglichen werden, für beide Seiten abschließend beschrieben. Die Kommunalen Landesverbände verzichten auf die Geltendmachung der in Ziffer II der Anlage 1 beschriebenen Mehrkosten.

(3) Mehraufwendungen infolge von BTHG-unabhängigen Fallzahlensteigerungen und sonstigen BTHG-unabhängigen Kostensteigerungen (z.B. Tariferhöhungen und Sachkostensteigerungen) werden nicht ausgeglichen. Gleiches gilt für rahmenvertragsbedingte Mehraufwendungen, die nicht BTHG-bedingt sind.

§ 2 Abschlagszahlung

(1) Das Land leistet den Stadt- und Landkreisen als Trägern der Eingliederungshilfe für die Jahre 2020 und 2021 jeweils zum 1. Juli Abschlagszahlungen in Höhe von 65 Mio. Euro und 61 Mio. Euro.

(2) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass auch in Zukunft erforderliche Abschlagszahlungen rechtzeitig geleistet werden. Der Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Träger der Eingliederungshilfe wird auf Vorschlag von Landkreistag und Städtetag in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

(3) Die Abschlagszahlungen für die Jahre 2020 und 2021 verringern sich um die Kosten der Gutachten nach § 3 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2.

§ 3 Nachweisführung

(1) Die Nachweisführung stellt sicher, dass nur die nach § 1 auszugleichenden Mehrkosten zum Gegenstand der Erstattungsleistungen des Landes nach dieser Vereinbarung gemacht werden.

(2) Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, richtet sich die Nachweisführung nach Anlage 2.

(3) Soweit in der Anlage 2 ein einvernehmliches Gutachten vorgesehen ist wird das Sozialministerium im Einvernehmen mit den Kommunalen Landesverbänden eine neutrale Institution mit einer Untersuchung beauftragen, die in geeigneter Form eine valide Nachweisführung gewährleistet.

(4) Personalkosten unter Ziff. I B1 und Ziffer III. B6 der Anlage 1 für tatsächlich geschaffene Stellen werden erstattet. Sie dürfen die Kosten nicht übersteigen, die sich bei Zugrundelegung der unter Mitwirkung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg entwickelten Personalschlüssel (1:60 bei Neufällen, 1:90 bei Bestandsfällen) nach KGSt. (A11) ergeben. Die Träger der Eingliederungshilfe tragen 10% dieser Personalkosten selbst.

(5) Die Personalkostenerstattung wird für die Jahre 2020 und 2021 auf jeweils 31,5 Mio. Euro gedeckelt.

(6) Die unter Ziffer IV der Anlage 1 als einmaliger Umstellungsaufwand der Leistungserbringer ausgewiesene Position wird mit 4 Mio. Euro ausgeglichen. In der Abschlagszahlung für das Jahr 2020 ist diese enthalten. Die Kommunalen Landesverbände wirken darauf hin, dass in der Vertragskommission SGB IX der Rahmen für die Weiterleitung des Betrages geschaffen wird.

§ 4 Abrechnung

Hierzu wird vereinbart, dass den vom Land gewährten Abschlagszahlungen die Ergebnisse der Nachweisführung nach § 3 gegenübergestellt werden. Das Land verpflichtet sich zur Erstattung etwaiger Mehraufwendungen. Etwaige Minderaufwendungen werden von den Kommunen zurückerstattet.

§ 5 Inkrafttreten, Sonstiges

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Auf diese Vereinbarung findet Teil IV des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

(3) Unbeschadet der Geltung dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen, dass diese Vereinbarung und insbesondere das darin vorgesehene Nachweisverfahren bis spätestens 31. Dezember 2024 durch einen im Einvernehmen der Vereinbarungspartner beauftragten, unabhängigen und neutralen Gutachter evaluiert werden.

(4) Unbeschadet der Geltung dieser Vereinbarung sind die Vereinbarungspartner darin einig, dass bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse, sei es in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht, jeder von Ihnen das Recht hat, Gespräche mit dem Ziel von Vereinbarungsanpassungen zu verlangen.

(5) Für den Fall, dass Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist diese unwirksame Bestimmung so zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck kommende Wille der Beteiligten möglichst weitgehend verwirklicht wird. Gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke zeigt.

Stuttgart, den 14. Januar 2020

Gudrun Heute-Bluhm
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Städtetag Baden-Württemberg

Stuttgart, den 8. Januar 2020

Dr. Alexis von Komorowski
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Baden-Württemberg

Stuttgart, den 21. Januar 2020

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann
Ministerialdirektor
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Anlage 1 - Mehrausgaben und -einnahmen/ Minderausgaben der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg im Zusammenahng mit dem BTHG - Berechnungen für 2020 und 2021

erstellt MSI Referat 35 19.07.2019

Nummerierung entsprechend Papier KLVen vom 15.07.2019

I alte Regelungen, die sich in 2020/21 auswirken → Übernahme der Mehrkosten durch das Land auf freiwilliger Basis					
	Bundeschätzung	Forderung KLV		Schätzung MSI	
Thema	- davon 10 %	25.02.2019	15.07.2019	2020	2021
A1 Verbesserung der Einkommens- und Vermögensgrenzen (BT Drs 18/9522) seit 2017/2018	35.500.000 €	35.500.000 €	35.500.000 €	1.700.000 €	1.700.000 €
A2 Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter (BT Drs 18/9522) seit 2018	10.000.000 €	10.000.000 €	10.000.000 €	0 €	0 €
A5 Einführung von Frauenbeauftragten in WfbM und Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Werkstatträte in WfbM mit mehr als 700 Beschäftigten (BT Drs. 18/9522) ab 2018	2.000.000 €	2.000.000 €	6.000.000 €	5.000.000 €	5.000.000 €
A6 Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes in Werkstätten für behinderte Menschen (BT Drs 18/10523) seit 2017	8.900.000 €	7.600.000 €	7.600.000 €	7.600.000 €	7.600.000 €
B1 Mehrausgaben Personal- und Sachkosten SGB IX (Schwerpunkt Fallmanagement) §§ 15-19 SGB IX (BT Drs. 18/9522) seit 2018	5.130.620 €	19.700.000 €	29.675.800 €	10.015.200 €	10.015.200 €
B4 Mehrkosten Sachkosten Kreise EDV		2.000.000 €	2.000.000 €	0 €	0 €
C4 Barbetragserstattung Bund § 136 SGB XII bis 2019; § 136a SGB XII ab 2020 (BT Drs 18/10523)	0 €	-7.900.000 €	-7.900.000 €	-2.654.340 €	-2.654.340 €
ZWISCHENSUMME					
I alte Regelungen, die sich in 2020/21 auswirken → Übernahme der Mehrkosten durch das Land auf freiwilliger Basis	61.530.620 €	68.900.000 €	82.875.800 €	21.660.860 €	21.660.860 €

II Regelungen, die 2020 in Kraft treten → Keine Übernahme der Mehrkosten durch das Land					
	Bundeschätzung	Forderung KLV		Schätzung MSI	
Thema	- davon 10 %	25.02.2019	15.07.2019	2020	2021
A4b Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM) → finanzwirksame Auswirkungen des Rahmenvertrags SGB IX		- €	24.700.000 €	- €	- €
B2 Mehrausgaben Personal- Sachaufwand SGB XII - Grundsicherung		4.200.000 €	13.304.133 €	- €	- €
B3 Mehrausgaben ärztliches Personal SGB IX (Feststellung wesentl. Behinderung)		800.000 €	800.000 €	- €	- €
B5 Mehrkosten Personal- und Sachkosten Kompetenzzentrum BTHG (beim KVJS)		800.000 €	800.000 €	- €	- €
ZWISCHENSUMME					
II Regelungen, die 2020 in Kraft treten→ Keine Übernahme der Mehrkosten durch das Land		5.800.000 €	39.604.133 €	- €	- €

III Regelungen, die 2020 in Kraft treten →Übernahme der Mehrkosten durch das Land im Rahmen der Konnexität aufgrund Ausführungsgesetzes SGB IX					
	Bundeschätzung	Forderung KLV		Schätzung MSI	
Thema	- davon 10 %	25.02.2019	15.07.2019	2020	2021
A1 Verbesserung der Einkommens- und Vermögensgrenzen (BT Drs 18/9522) ab 2020	siehe oben	siehe oben	siehe oben	1.000.000 €	1.000.000 €
A3 Verbesserungen bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung in der Eingliederungshilfe § 112 SGB IX (BT Drs. 18/9522) ab 2020	300.000 €	300.000 €	300.000 €	300.000 €	300.000 €
A4a neue Leistungskataloge soziale Teilhabe, insbesondere in den besonderen Wohnformen → finanzwirksame Auswirkungen des Rahmenvertrags SGB IX		30.000.000 €	61.000.000 €	30.000.000 €	30.000.000 €
A7 neue Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege ab 2020			0 €	0 €	0 €
B6 Mehrausgaben Beratung § 106 SGB IX ab 2020		0 €	0 €	0 €	0 €
C2 Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt - besondere Wohnformen (BT Drs 18/9522)	-37.800.000 €	-34.000.000 €	-29.200.000 €	-23.400.000 €	-23.400.000 €
C3 Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt - Mittagessen Tagesstrukturen (BT Drs 18/9522)	siehe C2	siehe C2	-4.800.000 €	-17.424.000 €	-17.424.000 €
C1 Effizienzrendite in der Eingliederungshilfe durch bessere Steuerung (BT Drs. 18/9522)	-10.000.000 €	0 €	0 €	-5.000.000 €	-5.000.000 €
Vereinfachung Prüfung Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Eingliederungshilfe (Teil 2, Kapitel 9 SGB IX) (BT Drs. 18/9522)	-3.102.100 €	0 €	0 €	-3.102.100 €	-3.102.100 €
ZWISCHENSUMME					
III Regelungen, die 2020 in Kraft treten →Übernahme der Mehrkosten durch das Land im Rahmen der Konnexität aufgrund Ausführungsgesetzes SGB IX	-50.602.100 €	-3.700.000 €	27.300.000 €	-17.626.100 €	-17.626.100 €

Summen					
I alte Regelungen, die sich in 2020/21 auswirken → Übernahme der Mehrkosten durch das Land auf freiwilliger Basis	61.530.620 €	68.900.000 €	82.875.800 €	21.660.860 €	21.660.860 €
II Regelungen, die 2020 in Kraft treten→ Keine Übernahme der Mehrkosten durch das Land	0 €	5.800.000 €	39.604.133 €	0 €	0 €
III Regelungen, die 2020 in Kraft treten →Übernahme der Mehrkosten durch das Land im Rahmen der Konnexität aufgrund Ausführungsgesetzes SGB IX	-50.602.100 €	-3.700.000 €	27.300.000 €	-17.626.100 €	-17.626.100 €
GESAMT	10.928.520 €	71.000.000 €	149.779.933 €	4.034.760 €	4.034.760 €

IV BTHG-Umstellungsaufwand der Leistungserbringer → Übernahme der Mehrkosten durch das Land auf freiwilliger Basis					
18 Forderung der LE vom 22.05.2019		17.200.000 €	17.200.000 €	?	0 €
Endergebnis	10.928.520 €	88.200.000 €	166.979.933 €	4.034.760 €	4.034.760 €

BT Drs 18/10523 vom 30.11.2016

BT Drs 18/9522 vom 05.09.2016

Anlage 2 Nachweisführung

Finanzposition / BTHG-Regelungs-bereich	Nr. Prognose	An-lage 1	Methodik der Nachweisführung der entstehenden Aufwendungen	Datengrundlage
Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen- und Vermögen in der Eingliede-rungshilfe	A 1	I III	**Einvernehmliche Beauftragung eines unabhängigen Gutachters zu Einkommen und Vermögen** • Repräsentative Erhebung von Einzelfällen für Baden-Württemberg • Hochrechnung	**Einzelfälle**
Einführung Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter in der Eingliederungshilfe	A 2	I	**Darstellung der Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten und Fallkosten** Statistische Grundlage: • durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) 2012-2017 mit 0,72 % • Fallkosten für neue Leistungen zur Beschäftigung entsprechen den WfbM-Fallkosten Berechnung Mehrkosten: • Ermittlung der tatsächlichen Fallzahlsteigerung bei Leistungen zur Beschäftigung gegenüber Vorjahr aus amtlicher Statistik • Bereinigung des ermittelten Wertes um BTHG-unabhängige Fallzahlsteigerung (0,72 %) • Multiplikation des bereinigten Wertes der Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen WfbM-*Fallkosten* (Ermittlung Fallkosten: Bruttoausgaben WfbM 31.12.2017 (vor Inkrafttreten der neuen Regelung) zzgl. der Tarif- und Sachkostensteigerung / Zahl der Leistungsberechtigten am Stichtag 31.12. abzüglich Mehraufwand Arbeitsförderungsgeld, da bereits in A 6 enthalten) Ergibt sich nach Abzug der BTHG-unabhängigen Fallzahlentwicklung in Einzeljahren ein negativer Wert, werden keine Minderkosten abgesetzt (Mehrkosten = 0)	**Amtliche Statistik** (Empfängerstatistik, Finanzstatistik)
Verbesserungen bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung in der Eingliederungshilfe	A 3	III	**Rechnungsabschluss (Buchungspositionen)**	**Buchungsplan Sozialhaushalt**

Finanzposition / BTHG-Regelungs-bereich	Nr. Prognose	An-lage 1	Methodik der Nachweisführung der entstehenden Aufwendungen	Datengrundlage
Neue Leistungs-kataloge soziale Teilhabe nach § 113 SGB IX **Insbesondere:** **Finanzwirksame Veränderungen besondere Wohn-formen (Stand Verhandlungen Rahmenvertrag 04.10.2019)**	A 4 a	III	**Aufgrund der abgeschlossenen Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg ist eine Nachweisführung erst ab 2022 möglich** **2020: Ausgleich durch pauschale Abgeltung in Höhe von 20 Mio. Euro** **2021: Ausgleich durch pauschale Abgeltung in Höhe von 30 Mio. Euro** **Ab 2022:** Jährlicher Nachweis auf der Grundlage der Rechnungsabschlüsse der Stadt- und Landkreise, bereinigt um die Tarif- u. Sachkostensteigerungen (Inflationsrate des jeweiligen Jahres sowie tatsächliche Tarifabschlüsse) sowie des Zuwachses an Leistungsberechtigten, die BTHG-unabhängig sind. Für das Jahr 2022 bedarf es einer Übergangsregelung beispielsweise in Form einer Abschlagszahlung.	**Rechnungsabschluss (ab 2022)**
Einführung von Frauenbeauftrag-ten in WfbM und Erhöhung der Zahl der Mitglieder-Werkstatträte mit mehr als 700, Be-schäftigten	A 5	I	**Berechnung des Aufwandes** Leistungsberechtigte in WfbM am Stichtag 31.12. d.J. x jährliche Mehrkosten für Frauenbeauftragte je Leistungsberechtigter laut Rahmenvertrag (365 x LB x 0,50 €) **Besonderheit für die Jahre 2020 und 2021:** Pauschale Bereinigung der Fallzahlen um noch nicht übergeleitete Leistungsangebote Falls im Landesrahmenvertrag zusätzliche Vereinbarungen für Werkstatträte / überregionale Interessenvertretungen getroffen werden, gilt für die Berechnung der Mehrkosten der gleiche Rechenweg	**Landesrahmenvertrag** Stand 04.10.2019 **Amtliche Statistik**
Erhöhung Arbeits-förderungsgeld (§ 111 Abs. 3 i.V.m. § 59 SGB IX)	A 6	I	**Rechnungsabschluss (Buchungspositionen)** Berechnung der Mehrkosten infolge der Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes ab 2018: Summe der jährlichen Buchungen auf die entsprechende Buchungsstelle geteilt durch 2	**Buchungsplan Sozialhaushalt**
Neue Schnittstelle EGH – Pflege ab	A 7	III	**Verständigung, eventuell einvernehmliche Beauftragung eines unabhängigen Gutachters** (wegen zahlreicher, derzeit ungeklärter Fragen auf Bundes- und Landesebene)	

Finanzposition / BTHG-Regelungs-bereich	Nr. Prognose	An-lage 1	Methodik der Nachweisführung der entstehenden Aufwendungen	Datengrundlage
2020				
Mehrausgaben Personal- und Sachkosten SGB IX (Schwerpunkt Fallmanagement) §§ 15-19 SGB IX	B 1	I	siehe Vereinbarung § 3 Abs. 4 und 5	
Mehraufwand Sachkosten Kreise EDV	B 4	I	**Nachweis des jährlichen Aufwands** Tatsächlicher jährlicher Sachkostenaufwand für Anschaffung, Lizenzen und Supportleistungen für zusätzlich benötigte EDV-Programme zur Durchführung und Unterstützung der Umsetzung des BTHG Nicht enthalten ist benötigte EDV-Grundausstattung für zusätzliches Personal (bereits verrechnet in Pos. B 1, KGST-Kosten eines Arbeitsplatzes)	**Rechnungsabschluss**
Mehrausgaben Personal Beratung § 106 SGB IX ab 2020	B 6	III	siehe Vereinbarung § 3 Abs. 4 und 5	
Effizienzrendite bessere Steuerung	C 1	III	Diese Position wirkt sich unmittelbar in der Leistungsgewährung aus und ist deshalb in den Finanz-positionen A enthalten. Die vorübergehenden Pauschalen zu A4a sind so berechnet, dass die zu erwartenden Minderausgaben der Kommunen berücksichtigt sind.	**vgl. Rechnungsab-schluss**
Trennung der Fachleistung EGH /Existenzsichernde Leistungen besondere Wohn-form	C 2	III	siehe C 1	**vgl. Rechnungsab-schluss**
Trennung Fachleis-tung EGH - exis-tenzsichernde Leis-tungen Mittages-	C 3	III	Siehe C 1	**vgl. Rechnungsab-schluss**

Finanzposition / BTHG-Regelungs-bereich	Nr. Prognose	An-lage 1	Methodik der Nachweisführung der entstehenden Aufwendungen	Datengrundlage
sen Tagesstruktu-ren				
Barbetrag	C 4	I	**Erstattungsbeträge der Regierungspräsidien**	**Regierungspräsidien**
Vereinfachung Prü-fung Einkommen und Vermögen in der EGH	C 5	III	siehe Vereinbarung § 3 Abs. 4 und 5	